Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 280.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfren 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freytag, den 20 Merz 1801. Viertes Quartal. Den 29 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 28. Febr.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Zuschrift der Munizipalität von Arau, an den gesezgebenden Rath, betreffend die künftige Verfassung der helvetischen Republik.)

Wir stehen auf dem Punkt eine neue bleibende Verfassung zu erhalten; von derselben hängt das Heil unsers Vaterlands, das Wohl unser und unserer Kinder ab. Sie B. Gesezgeber haben sich schon lange mit diesem wichtigen und schweren Werk beschäftigt — und die Einheit und Untheilbarkeit der helvetischen Republik dekretirt, und dadurch deutlich gezeigt, daß Sie mit jedem uneigennützigen Helvetier tief fühlen, daß diese Grundsätze einzig unser Vaterland glüklich und stark machen können.

Wenn wir aber hören und lesen müssen, daß ehemalige Patrizier und ihre Anhänger daraufhin arbeiten, und alle ihre Kräfte dahin anzustrengen suchen, dieses zu hintertreiben, und das ehemalige Föderativsystem wieder einzuführen, indem sie den Leichtgläubigen die ehmals glüklichen Zeiten vorspiegeln, sich aber wohl hüten, ihnen zu sagen, daß diese bloß die Folge eines ausserordentlich lange genossenen Friedens und unserer unverdrossenen Arbeitsamkeit gewesen waren, um auf diese Weise einen Theil des Volks zu gewinnen, die Landes-Regierung wieder an sich zu reissen, und sie auf ihre Nachkommen erblich zu machen; so muß dieses die Sorge und Furcht bey uns erwecken, es möchte denselben diese ihre Absicht mehr oder weniger gelingen, und damit der gehäßige und kleinlichte Cantonsgeist wieder aufkeimen, die Bruderliebe ersterben, die Sperrungen von Frucht, Vieh und Weinhandel wieder anfangen, die Schulen auf dem Land wieder in ihr Nichts zurüksinken, die Aufklärung und Belehrung des Volks unterdrükt werden, da diese Herren niemals von ihrer weisen Maxime abgiengen: um das Volk zu regieren, müsse man es in der Dummheit erhalten.

B. Gesezgeber! Wir brechen diese unbeliebige Darstellung ab, und bitten Sie, die Einheit und Untheilbarkeit der helvetischen Republik zu dekretiren, dem Vaterland eine auf Freyheit und Gleichheit der Rechte sich gründende Verfassung zu geben, und dadurch das Glük jedes Helvetiers und seiner Nachkommen zu gründen: dann werden alle die selbstsüchtigen, das Föderativ-System wünschende Schweizer, sich wie ihre Brüder an die Arbeit gewöhnen, der unbrüderliche Cantonsgeist wird verschwinden, Handel und Gewerb und der Ackerbau in dem Vaterlande blühen, und dasselbe ein glüklicher republikanischer Staat werden.

Folgende Botschaft wird verlesen nnd an die Finanz-Commißion gewiesen:

B. Gesezgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen einliegend die Verbalprozesse von den Versteigerungen der Nationalgüter im Distr. Murten, Ct. Freyburg.

Der Finanzminister und die Verwaltungskammer schlagen deren Genehmigung vor, und der Vollz. Rath, indem er ihren Vorschlag unterstüzt, ladet Sie B. G. ein, diese Verkäuffe zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrichtscommißion gewiesen:

B. Gesezgeber! Der Minorit Antonio Maria Laghi von Lugano, hat das Verlangen geäußert, das Kloster zu verlassen, und sich dem Gesez vom 6. Merz zufolge, um eine Aussteuer beworben.

Der Minister des öffentlichen Unterrichts traf deßhalb, vermittelst der Verwaltungskammer des Cantons Lugano, mit ihm eine Uebereinkunft, zufolge welcher er sich mit einer Aussteuer von 60 Louisd'ors oder 960 Fr., ein

für allemal begnügen will. Da dieser Preis an sich selbst billig ist, und dadurch dem Staate die Kosten des Unterhalts eines Religiosen für die Zukunft erspart werden, so glaubt der Vollz. Rath, Ihnen antragen zu müssen, dem B. Antonio Maria Laghi, die verlangte Aussteuer zu bewilligen.

Folgende Botschaft wird verlesen und der darinn verlangte Credit bewilliget:

B. Gesezgeber! Indem das Gesez vom 14. Jenner über die Staatscomptabilität vollzogen wird, hat solches zur Folge, daß der Vollz. Rath bey Ihnen um einen Credit für das Finanzministerium ansuchen muß.

Während den verflossenen Jahren wurde durch die Verwaltungskammern der Ertrag aller jener Staats-Einkünfte, wovon der Bezug ihnen unmittelbar obliegt, für die allgemeinen Staatsbedürfnisse verwendet, ohne daß darüber die erwünschte gleichförmige Comptabilität wäre geführt worden.

Durch jenes Gesez wird nun dieser Unregelmäßigkeit gesteuert, und unter andern wird jezt von samtlichen Verwaltungskammern der Ertrag der Nationaldomainen, so wie ihnen solcher eingehet, auch eingegeben werden; dagegen bedürffen aber die Verwaltungskammern alsobald wiederum einen Theil dieser Einkünfte für die Verwaltung der Domainen selbst. Allein nunmehr können sie nur Kraft eines Mandats vom National-Schazamte, über Staatsgelder verfügen, und das Schazamt darf den Ministerien nur auf einen vom gesezgebenden Rathe eröffneten Credit, Mandate ausstellen.

Das Finanzministerium, welchem die Aufsicht über die Domainen übertragen ist, bedarf daher, wie Sie B. G. aus dieser kurzen Darstellung entnehmen werden, einen Credit, sowohl für diesen Gegenstand als andere Vorfälle, da die Verwaltungskammern mit den betreffenden Ministerien noch nicht abgerechnet haben, unterdessen aber Auslagen bestreiten, und mithin Vorschüsse haben müssen.

Vermittelst einer solchen Verfügung, wird das Finanzministerium in Stand gesezt, um so genauer auf die Erfüllung des Gesetzes vom 14. Jenner zu halten, die andern Minister und die Verwaltungskammern werden dadurch erleichtert.

Der Vollz. Rath ladet Sie ein, diesen verlangten Credit auf 50000 Fr. zu bestimmen.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

Der gesezgebende Rath, auf verschiedene Einladungen des Vollz. Raths, und in Betrachtung, daß die noch vorhandenen Zölle der ehevorigen einzelnen eidgenößischen Stände, sowohl dem Grundsatz der Einheit der Republik zuwider, als auch dem für das Interesse des Staats so wichtigen innern Handel und Wandel nachtheilig und hinderlich sind;

In Betrachtung ferner, daß das Handlungsinteresse des Staats erfodert, daß ein auf die innern und äußern Handlungsverhältnisse der Republik berechnetes Zollsystem eingeführt, und nach bestimmten Verordnungen gehandhabt werde;

In Betrachtung endlich, daß die endlichen gesezlichen Bestimmungen über die Zölle selbst sowohl, als auch über die Beziehungsart derselben, nur nach sorgfältiger Prüffung der Erfahrung, und in ruhigern Zeiten festgesezt werden können, und also die einstweiligen Bestimmungen über diesen wichtigen Gegenstand, am schiklichsten der Vollziehung aufgetragen werden können,

beschließt:

Der Vollz. Rath ist bevollmächtigt, provisorisch über folgende Artikel, unter den beygesezten Bedingungen, Verfügungen zu treffen und zu bestimmen:

1. Die Mauten und Zollgebühren in der ganzen Republik nach einem gleichförmigem System festzusetzen und diejenigen Ausnahmen von diesem allgemeinen System zu bestimmen, die die einzelnen Lokalitäten erheischen.
2. Auf die Einfuhr der Waaren überhaupt einen angemessenen Zoll zu bestimmen, der jedoch die sechs vom Hundert des Werths derselben nicht übersteigen darf. Sollte aber der Vollziehungsrath für einzelne Waaren diesen Zoll erhöhen zu müssen glauben, so soll derselbe hierüber vom gesezgebenden Rath einen besondern bestimmten Beschluß begehren.
3. Die Transitgebühren auf alle durch das Gebiet der Republik gehenden Waaren zu bestimmen, und dieselben auf eine Art festzusetzen, daß sie sowohl mit der Länge des Wegs, den sie durch die Republik zu machen haben, als auch mit den Handlungsverbindungen mit den benachbarten Ländern im Verhältnisse stehen.
4. Die Zollstätten (Bureaux) zu bestimmen, durch welche die Ein- und Ausfuhr der Waaren überhaupt, zur Handhabung der Zoll-Verordnungen geschehen soll.
5. Die Strassen und Landungsgebühren auf alle im Innern der Republik zu Wasser und zu Land geführten Waaren, zu bestimmen.
6. Die Formen bey Entrichtung der Gebühren und

Führung der Controllen, die Polizey in Absicht der Fuhr- und Schiffleute, die Straffe der Wiederhandelnden gegen die bestimmten Zölle und Verbotte, die zu beobachtenden Rechtsformen in Beschlagfällen (Arrestationen), in Prozessen und richterlichen Sprüchen, die Vertheilungen der Confiskationen und Bußen, die von Wiederhandlung herrühren, zu bestimmen.

7. Die alten Zoll- und Mautgebühren, die mit dem neuen Zollsystem im Widerspruch sind, oder neben demselben nicht mehr bestehen können, aufzuheben.

8. Wenn der Vollz. Rath die Ein- oder Ausfuhr von einzelnen Waaren gänzlich untersagen, oder für einige Zeit einstellen will, so soll derselbe hierüber von der Gesezgebung besondere bestimmte Beschlüsse begehren.

9. Die Lebensmittel vom ersten Bedürfniß sowohl als die zur Fabrikation dienenden Urstoffe, sollen bey ihrer Einfuhr mit keinem Zoll belegt werden.

10. Die Vollmacht die durch gegenwärtiges Gesez der Vollziehung übertragen wird, soll nicht länger als zwey Jahre lang in Kraft seyn: inner diesem Zeitpunkt soll der Gesezgebung ein auf die gemachte Erfahrung gegründeter Organisationsplan zur Sanction vorgelegt werden.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Parodie der Schrift: „Die Einheits- und Föderations-Begierde in den ehmaligen Cantonen Unterwalden und Appenzell, von J. G. Knuß, Pfarrer zu Trogen."

(Aus dem Helvet. Volksfreund, Wochenbl. des Cant. Sentis. 14 Merz 1801.)

Die, in eine holperichte, wahrscheinlich allen vernünftigen und gebildeten Lesern weder angenehme noch genießbare, Schreibart, eingehüllte Flugschrift eines Föderationsbegierigen Pfarrers, enthält Aeusserungen, welche die Freunde der Ordnung in kränkende Besorgniß, wegen der künftigen Ruhe des Cantons Säntis, versetzen müßten, wenn es nicht ausser allem Zweifel wäre, daß ein solches Geschriebe keine belehrende, überzeugende, entscheidende Mitstimme für Bestimmung des Zustandes von Helvetien sey.

Wir bergen es nicht, wir haben aus den Siegen der Franken und dem XIten Artikel des Friedenstraktats zwischen Frankreich und Oesterreich, die erfreuliche Hofnung geschöpft, unsere helvetische, allgemein freye Verfassung bald ganz gegen Oligarchen und Consorten gesichert sehen zu können; diese Hofnung wäre vereitelt, wenn kein gutdenkender Bergbewohner die Beybehaltung der allein Ordnung bringenden Einheit wünschen könnte. Wir glauben aber zu unserer Beruhigung, gutdenkende Bergbewohner dürfen, unbeschadet ihrer Gutgesinntheit, die Erhaltung einer allgemeinen Ordnung wünschen, sobald die in jenem Friedensartikel benannten republikanischen Völker nur eine republikanische Verfassung wählen können, und sobald wir wissen — unser helvetisches Volk seufzet schon seit Jahrhunderten nach einer nie genossenen, allgemein freyen Verfassung. — Wir, — ich nämlich und die zehentausend Männer, in deren Namen der Bürger Pfarrer ohne Beruf und Beyfall harangirte — wir halten uns berechtigt, einige Anmerkungen über ein paar in jenem Begierdevollen Schreiben enthaltene Aeusserungen, zu machen, weil sie mit unsern gerechten Wünschen unvereinbar sind: es heißt darin: „Rückschritt in unsere aufgelöste „Verfassung ist Schritt zur erfreulichen Ueberzeugung, „unser ökonomische und moralische Zustand werde bald „wieder verbessert seyn." Wir könnten fragen: worin bestund ehemals unser gute ökonomische und moralische Zustand? Ist unser Wohlseyn durch die neue Verfassung oder nicht vielmehr durch den Krieg gefährdet worden? Reden viele Mitlandleute jener ewig ruhmwürdigen Appenzeller, welche einst die Fahne der Freyheit auch in dem Thurgau und selbst in dem Tyrol aufzupflanzen suchten, wie hier ein Bürger Pfarrer spricht? oder spricht der Bürger Pfarrer nur aus Rücksichten für sich? — Allein, wir begnügen uns damit, feyerlich zu versichern, die öffentliche Meynung eines seine Pfarrer respektirenden Volks wird jener Aeusserung bald ganz entgegen gesezt seyn, wenn dieselben nur halb so viel für die neue Ordnung der Dinge arbeiten, als sie zum Zusammenflicken einer eigentlich zerrissenen Verfassung thätig seyn möchten. Wenn sie z. B. ein Volk, das sich durch die herrlichsten Anlagen auszeichnet, zur Vernunft führen, so wird die Vernunft die Appenzeller zur Zufriedenheit mit einer Verfassung leiten, die auf vernünftigen Grundsätzen beruhet, die Cultur der Vernunft begünstigt, und wegen ihren einleuchtenden Vorzügen von vielen ihrer achtbarsten Männer schon lange, trotz dem Gesumse der Insekten, dem Gequacke der Frösche und Gezische der Schlangen, für annehmungswürdig und wohlthätig gehalten wurde.